

Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark

Aufgrund von § 4 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Betriebsatzung für den EiBS wird durch den Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Eigenbetrieb „Fußballstadion im Wildpark“ ist ein Sondervermögen der Stadt Karlsruhe und wird im Rahmen der geltenden Vorschriften grundsätzlich von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht nach Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz BW oder der Betriebsatzung des EiBS die Zuständigkeit anderer städtischer Organe gegeben ist.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

§ 2 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem/der Technischen und dem/der Kaufmännischen Betriebsleitenden. Erste/r Betriebsleitende/r ist die/der Technische Betriebsleiter/in.
- (2) Beide Betriebsleitenden sind zu kollegialer Zusammenarbeit und laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Übergeordnete betriebliche sowie strategische und konzeptionelle Themen werden einvernehmlich entschieden. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die/der Erste Betriebsleitende, § 4 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz. Vorlagen an den Betriebsausschuss und den Gemeinderat werden von beiden Betriebsleitenden unterschrieben. Im Übrigen ist für eine Angelegenheit die-/derjenige Betriebsleitende zuständig, in dessen Geschäftsbereich der zu behandelnde Gegenstand fällt.
- (3) Dem/der Ersten Betriebsleitenden obliegen die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Eigenbetrieb sowie die Koordinierung der Aufgaben der Betriebsleitung.
- (4) Zum Geschäftsbereich des/der Technischen Betriebsleiters/in gehören alle technischen, betrieblichen und baulichen Aufgaben, insbesondere die Überwachung und die Unterhaltung des Vollumbaus des Wildparkstadions und seiner Außenanlagen, insbesondere:
 1. Überwachung und Unterhalt des Vollumbaus des Wildparkstadions und seiner Außenanlagen.
 2. Der Unterhalt und die Bewirtschaftung aller Flächen und Gebäude, die in der Verwaltungshoheit des Eigenbetriebs stehen.

3. Betrieb und Unterhaltung aller (technischen) Anlagen sowie sonstiger technischer Bereiche, einschließlich Erhalt und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des technischen Gesamtbetriebs sowie die Planung und Konzeption des Wartungs- und Instandhaltungsmanagements.
 4. Erteilung von Aufträgen für Einzelleistungen.
 5. Planung und Durchführung von Bau- und Sanierungsvorhaben.
 6. Technische Bearbeitung des Ein- und Verkaufs Beschaffung sowie der Materialwirtschaft, einschließlich der Beschaffung.
 7. Angelegenheiten der Arbeitssicherheit.
 8. Technischer Bereich des Sicherheitsmanagements, insbesondere im Rahmen von Veranstaltungen.
 9. Angelegenheiten und Aufrechterhaltung der Betriebsstätte(n), welche sich außerhalb des Verwaltungssitzes des Eigenbetriebs befindet/n.
- (5) Der/die kaufmännische Betriebsleiter/in ist für den gesamten kaufmännischen Geschäftsbereich des Eigenbetriebs zuständig und sorgt für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die diesen Bereich ganz oder überwiegend berühren. Zum kaufmännischen Geschäftsbereich gehören u.a. folgende Aufgaben:
1. Allgemeine Verwaltungs-, Organisations- und Rechtsangelegenheiten (einschl. Satzungen, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Vertragsangelegenheiten)
 2. Alle Zweige des Rechnungswesens, einschließlich Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Kostenrechnung und Buchführung.
 3. Schadenmanagement, insbesondere das Versicherungs- und Haftpflichtwesen.
 4. Kaufmännische Bearbeitung des Ein- und Verkaufs sowie der Materialwirtschaft einschl. Inventur und Statistik.
 5. Controlling, einschließlich Erhalt und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des kaufmännischen Gesamtbetriebes sowie Berichtswesen.
 6. Alle Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Abwesenheitsvertretung der Betriebsleitung

- (1) Bei Abwesenheit vertreten sich die Betriebsleitenden in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gegenseitig.
- (2) Daneben werden für den jeweiligen Geschäftsbereich innerbetriebliche Stellvertreter/innen für die Abwesenheitsvertretung bestimmt.
- (3) § 9 Abs. 2 der Betriebssatzung bleibt unberührt.

§ 4 Vertretung des Eigenbetriebs nach außen

- (1) Beide Betriebsleitende sind jeweils einzeln zur Vertretung der Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt.
- (2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 der Gemeindeordnung, die nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung zählen, werden von den beiden Betriebsleitenden gemeinsam (§ 6 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz) oder im

Vertretungsfall von zwei Vertretungsberechtigten unterzeichnet. Der/die federführende Betriebsleitende unterzeichnet links. Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung unterzeichnet jede/r Betriebsleitende in ihrem/seinem Geschäftsbereich allein.

- (3) Die Betriebsleitenden unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die vertretungsberechtigten Beschäftigten und Beamten zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 5 Anordnungsbefugnis

Annahme- und Auszahlungsanordnungen an die Stadtkasse erteilen die beiden Betriebsleiter/innen jeweils in ihrem Geschäftsbereich.

§ 6 Inanspruchnahme städtischer Ämter

Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist. Die Stadtverwaltung kann hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag fordern.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Geschäftsordnung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. Juni 2023 – nach Vorberatung im Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 – zugestimmt. Sie tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.